



P241278

Erläuterungen zur Änderung der Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz (BüRV)¹

1. Ausgangslage

Per 1. Januar 2024 hat der Bürgerrat der Stadt Basel die Einbürgerungsgebühren der Bürgergemeinde für die Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern von 300 auf 150 Franken gesenkt. Um das damit verfolgte Ziel, Schweizerinnen und Schweizer vermehrt als Baslerinnen und Basler einbürgern zu können, zu erreichen, hat der Bürgerrat in seinem Schreiben vom 26. Februar 2024 an das Justiz- und Sicherheitsdepartement angeregt, dass auch der Kanton seine Gebühr von 300 Franken herabsetzt.

2. Gebührenreduktion für Schweizerinnen und Schweizer

Gemäss § 39 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt fördern der Kanton und die Gemeinden die Aufnahme neuer Bürgerinnen und Bürger. Die Senkung der kantonalen Einbürgerungsgebühren bildet eine taugliche Massnahme, um diesen verfassungsmässigen Auftrag zu erfüllen.

Der Aufwand der Bürgergemeinde der Stadt Basel für die materielle Prüfung der Gesuche von Schweizerinnen und Schweizern übersteigt jenen der kantonalen Behörden klar, womit eine Beibehaltung der kantonalen Gebühren von 300 Franken schwierig zu rechtfertigen wäre. Die Bürgergemeinde der Stadt Basel verzeichnet und prüft im Vergleich mit den Gemeinden Riehen und Bettingen die meisten Einbürgerungsgesuche. Ihr Aufwand für die einzelne Gesuchsprüfung und somit Ihre Gebühren fallen daher niedriger aus.

Für die Gebührenreduktion ist lediglich die Anpassung einer Bestimmung notwendig (§ 30 Abs. 2 BüRV).

3. Gebührenübersicht

Gesuch	Bund	Kanton	Basel	Riehen	Bettingen
<i>Schweizer/innen / Erwerb des Kantons- und Gemeindebürgerrechts</i>					
unter 19 Jahren und 1. Gesuch	-	gebührenbefreit	gebührenbefreit	gebührenbefreit	gebührenbefreit
unter 25 Jahren (voraussichtlich ab 1.1.2025)	-	gebührenbefreit	gebührenbefreit	gebührenbefreit	gebührenbefreit
Übrige	-	Neu: 150 Fr. (bisher 300 Fr.)	150 Fr.	700 Fr.	550 Fr.

¹ SG 121.110

4. Änderung der BÜR-V-Bestimmung

§ 30 Kantonale Gebühren ... ² Das Migrationsamt erhebt von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern für die Aufnahme in das Bürgerrecht folgende Gebühren (Einzelpersonen und Familien): Fr. 300	§ 30 Kantonale Gebühren ... ² Das Migrationsamt erhebt von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern für die Aufnahme in das Bürgerrecht folgende Gebühren (Einzelpersonen und Familien): Fr. <u>150</u>
---	--

§ 30 Abs. 2:

Die kantonale Einbürgerungsgebühr wird für Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das Bürgerrecht des Kantons Basel-Stadt erwerben wollen, von 300 Franken auf 150 Franken halbiert. Die neue reduzierte Gebühr ist unabhängig davon, ob das bisherige Kantonsbürgerrecht beibehalten wird oder nicht.